

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Kindergärten**

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5 –GV-20/005-20202	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	17. November 2020

Betrifft  
Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 regelt grundsätzliche Bestimmungen zur Errichtung und Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen sowie Tagesmütter/ -väter.

Bisher war eine Tagesmutter/ ein Tagesvater dadurch bestimmt, dass eine Betreuung von Kindern in den eigenen Wohnräumlichkeiten der Tagesmutter/ des Tagesvaters stattfinden musste. Allerdings hat sich in den letzten Jahren verstärkt gezeigt, dass auch Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Betrieben eine Betreuung vor allem von Kindern unter 3 Jahren bzw. vor dem Eintritt in die Schule eine Betreuung benötigen und eine Tagesbetreuungseinrichtung am Standort des Betriebes nicht möglich ist. Die Schaffung von sogenannten „Betrieblichen Tagesmüttern/ -vätern“ soll hier eine Möglichkeit eröffnen um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern.

Neu geregelt werden sollen die Verpflichtungen zur Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und diesbezüglicher Datenverarbeitung aufgrund von Art. 15a Vereinbarungen. Bisher sind diese Verpflichtungen der Erhalter von Tagesbetreuungseinrichtungen lediglich mit Förderungen, die ebenfalls zumindest teilweise aus Zweckzuschussmitteln von Art. 15a Vereinbarungen stammen, gekoppelt worden.

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.11.2020  
Ltg.-**1347/K-12/1-2020**  
Bi-Ausschuss

Weiters erfolgt eine nähere Festlegung und damit Klarstellung der Aufsichtsfunktion des Landes gegenüber Tagesbetreuungseinrichtungen und Trägern von Tagesmüttern/ -vätern.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art 15 B-VG verbleibt eine Angelegenheit soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf fallen dem Land keine Kosten an.

Die erforderlichen Ressourcen betreffend Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und Datenübermittlung sollten ähnlich wie bei NÖ Landeskinderergärten im Rahmen der täglichen Bildungs- und Betreuungsarbeit erfolgen und daher keine zusätzlichen Kosten verursachen. Sollten dennoch Kosten entstehen, so wird dies als Vorleistung gesehen, um eine Förderung aus 15a Mitteln zu erhalten.

Bestimmungen die der Zustimmungen der Bundesregierung bedürfen:

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Die vorgesehenen Änderungen bewirken kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

keine

## Besonderer Teil:

### Zu Z 1:

Mit dieser Änderung wird es Tagesmüttern/ -vätern ermöglicht Kinder am Standort eines Betriebes zu betreuen. Die näheren Regelungen dazu werden in der NÖ Tagesmütter/ -väter-Verordnung erfolgen.

### Zu Z 2:

Die Ziele und Aufgaben der Tagesbetreuungseinrichtungen werden in Hinblick auf die Förderung der Sprache Deutsch konkretisiert und festgelegt, dass Kinder insbesondere ab dem Alter von 3 Jahren bei mangelnden Deutschkenntnissen eine Sprachförderung erhalten müssen.

Entsprechend den Vorgaben des Bundes in Art. 15a Vereinbarungen wird auch das Erfordernis von Sprachstandsfeststellungen geregelt und ebenso die Weitergabe der Daten an die Volksschulen, wenn diese nicht durch die Erziehungsberechtigten erfolgt.

### Zu Z 3:

Aufgrund der erforderlichen Datenverarbeitung im Bereich der Sprachförderung ist dahingehend auch § 3a über die automatisierte Datenverarbeitung anzupassen bzw. zu erweitern.

In diesem Zusammenhang wird auch die Übermittlung der Daten durch das Land an den Bund gesetzlich geregelt.

### Zu Z 4:

In § 5 ist die Aufsicht des Landes über Tagesbetreuungseinrichtungen und Trägern von Tagesmüttern/ -vätern geregelt. Klarstellend wird mit dieser Änderung die fachliche Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des betreuenden und unterstützenden Personals, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung sowie über den Einsatz von Spiel- und Fördermaterial konkretisiert.

Zu Z 5:

Im § 6 werden die Verpflichtungen der Förderempfänger gesetzlich geregelt, wenn diese Gelder aus Art. 15a Vereinbarungen erhalten, insbesondere die Anwendung der vom Land übermittelten Grundlagendokumente.

Ebenso wird es Bundesorganen gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde ermöglicht, Tagesbetreuungseinrichtungen, die eine Förderung aus Zweckzuschussmitteln von Art. 15a B-VG Vereinbarungen erhalten, zu besuchen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Davon sind auch Besuche durch den Österreichischen Integrationsfonds umfasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> T e s c h l – H o f m e i s t e r  
Landesrätin